

Gewerbs-Concession zu verbinden, welche dann alsbald mit der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt.

Mit dem Strafurtheile kann das Erkenntniß auf zeitliche Entziehung der Concession bis auf die Dauer eines Jahres durch Richterspruch verbunden werden, wenn ein Gewerbetreibender wegen eines durch die Presse verübten Vergehens oder Verbrechens, welches zu den in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen gehört, zu einer höhern als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe, oder zu einer gleichstehenden Geldstrafe gerichtlich verurtheilt wird und derselbe innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von dieser Verurtheilung zurückgerechnet schon zweimal in Folge rechtskräftigen Richterspruchs wegen gleichartiger Vergehen oder Verbrechen eine mehr als sechswöchentliche Freiheits- oder dieser gleich zu rechnende Geldstrafe wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hatte. Bei Beurtheilung des Rückfalles sind in dieser Beziehung die in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten Verbrechen sämmtlich als gleichartige anzusehen.

Art. 5.

Eine Einziehung der erteilten Concession im Verwaltungswege erfolgt durch das Staats-Ministerium entweder auf Zeit oder für immer. War die Concession unwiderruflich erteilt, so ist die Einziehung derselben an die Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gebunden.

Art. 6.

Die zeitweise Concessions-Einziehung bis zu einem Jahre kann verfügt werden:

- 1) als Folge einer vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafung, wenn ein Gewerbetreibender, welcher wegen eines der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten, in dieser Beziehung für gleichartig anzusehenden Verbrechen eine ihm gerichtlich zuerkannte Criminalstrafe wenigstens theilweise verbüßt hatte, innerhalb Jahresfrist von dem letzten Augenblicke der Strafverbüßung an gerechnet, wegen eines der angeführten Verbrechen abermals zu Criminalstrafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist von wenigstens theilweiser Verbüßung der letzteren zum zweiten Male rückfällig, auch dieshalb in Criminalstrafe genommen wird.

Die Einziehung der Concession ist in diesem Falle an eine dreimonatliche Frist von Zeit der Rechtskraft des letzten Urtheils an gebunden.

- 2) Auch ohne vorausgegangene gerichtliche Bestrafung kann die zeitweise Entziehung der Concession geschehen, wenn das Staats-Ministerium den Gewerbetreibenden wenigstens zweimal innerhalb Jahresfrist wegen Verbreitung oder Vertriebs staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften oder bildlicher Darstellungen schriftlich verwarnt und bei der zweiten Verwarnung die zeitweise Einziehung der Concession angedroht hatte, dessen ungeachtet aber innerhalb Jahresfrist von der zweiten Verwarnung an dergleichen Druckschriften oder bildliche Darstellungen ferner von dem Gewerbetreibenden verbreitet oder vertrieben werden.

Diese Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von dem Rückfalle an gerechnet, gebunden und kann zugleich mit der Androhung der gänzlichen Einziehung bei fernerm Rückfalle versehen werden.

Art. 7.

Die Einziehung der Concession für immer kann eintreten:

- 1) wenn ein Gewerbetreibender, dem nach Art. 6, Ziffer 1 die Concession auf bestimmte Zeit entzogen war, binnen Jahres-

frist, von Ablauf der zeitigen Einziehung an, zum dritten Male rückfällig wird. Die Ausführung der Maßregel ist an eine Frist von drei Monaten, von Zeit der rechtskräftigen Beurtheilung wegen des dritten Rückfalles, gebunden;

- 2) wenn ein Gewerbetreibender, welchem bei zeitweiser Einziehung der Concession nach Art. 6, Ziffer 2 zugleich der Verlust der Concession für den weiteren Rückfall angedroht war, innerhalb Jahresfrist vom Ablaufe der zeitweiligen Einziehung an nochmals rückfällig wird. Die Einziehung aber hat binnen drei Monaten von dem Rückfalle an zu geschehen.

Art. 8.

Sind die in §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgezählten Verbrechen oder die im Art. 6, Ziffer 2 und Art. 7, Ziffer 2 erwähnten Ungebühnisse durch eine periodische Druckschrift begangen worden, so kann das Staats-Ministerium unter den in diesen Artikeln angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen das zeitweise oder gänzliche Verbot der Druckschrift an der Stelle der Concessions-Einziehung eintreten lassen.

Zu §. 3 des Bundesbeschlusses:

Art. 9.

Rücksichtlich des Handels mit Druckschriften bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 ff. des Gesetzes über den Hausir-Handel vom 4. März 1839.

Art. 10.

Das Anschlagen von Druckschriften und sonstigen Placaten an öffentlichen Orten, ingleichen die öffentliche Auflegung von Subscriptionlisten erfordert die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörden. Ausgenommen hiervon sind Anschläge öffentlicher Behörden und solche Placate, welche weiter nichts enthalten als Mittheilungen oder Nachrichten über rein wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Gegenstände, Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, Anzeigen über Verkäufe, Verpachtungen, Vermietungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, ingleichen Ankündigungen erlaubter Versammlungen oder öffentlicher Vergnügungen, vorausgesetzt, daß die zu den beiden letzteren etwa erforderliche Anzeige oder Genehmigung der zuständigen Polizei-Behörde vorausgegangen ist.

Zu §. 4 des Bundesbeschlusses:

Art. 11.

Der Ausdruck „Drucker“ ist hier gleichbedeutend mit „Druckereibesitzer“, der Ausdruck „Name des Druckers“ gleichbedeutend mit „Firma der Druckerei“.

Art. 12.

Druckschriften, welche den Vorschriften des §. 4 des Bundesbeschlusses nicht entsprechen, dürfen, bei Meidung der im Art. 24 angedrohten Strafe, weder verkauft noch sonst verbreitet werden.

Zu §. 5 des Bundesbeschlusses:

Art. 13.

Die Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften soll gegen eine auf Verlangen auszustellende Empfangsbcheinigung bei dem Bezirks-Director, sofern dieser im Orte der Druckerei oder des Verlegers seinen Sitz hat, wenn dieses aber nicht der Fall ist, bei der Orts-Polizeibehörde geschehen. Das Staats-Ministerium kann anstatt der Orts-Polizeibehörde auch einen andern Beauftragten bestellen, sobald dieses aus besonderen Gründen ihm zweckmäßig erscheint.

Die der bestellten Behörde überreichten Exemplare sollen zurückgegeben werden, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen, von der Ueberreichung an gerechnet, eine Beschlagnahme der fraglichen Druckschrift verfügt worden ist.